

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus-, Betriebs- und Personalausschuss	07.05.2024
Verwaltungsausschuss	22.05.2024
Rat	28.05.2024

Betreff: Anpassung des Konsolidierungskreises für den konsolidierten Gesamtabschluss

Beschlussvorschlag

Der Konsolidierungskreis für den konsolidierten Gesamtabschluss des „Konzerns Stadt Wittmund“ wird festgelegt auf:

Stadt Wittmund und Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH

Der Konsolidierungskreis ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Hierbei gelten Aufgabenträger, deren Einzelabschlüsse an der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der summierten Abschlüsse weniger als 4 % ausmachen, als Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung, die nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen werden

Sachverhalt

Die Stadt Wittmund erstellt seit dem Haushaltsjahr 2012 jährlich einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Der **Rat der Stadt Wittmund** hat in seiner **Sitzung am 22.07.2014, TOP 11, Vorlage Nr. 2014/0052** den Konsolidierungskreis für den konsolidierten Gesamtabschluss des „Konzerns Stadt Wittmund“ festgelegt auf:

Stadt Wittmund Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH Eigenbetrieb der Stadt Wittmund

Hierbei gelten Aufgabenträger, deren Einzelabschlüsse an der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der summierten Abschlüsse **weniger als 4 %** ausmachen, als **Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung**, die nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen werden.

Die Überprüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 führte zu dem Ergebnis, dass neben dem Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum und dem Hafenzweckverband, auch der Eigenbetrieb der Stadt Wittmund überwiegend unter der 4 % - Grenze liegt und somit ebenfalls

als ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG angesehen werden kann. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Anlage 1 zur Beschlussvorlage zu entnehmen.

Es ist daher nicht mehr notwendig, den Eigenbetrieb in den Konsolidierungskreis einzubeziehen. Der Konsolidierungskreis sollte daher reduziert werden auf die Kernverwaltung Stadt Wittmund und die Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH.

rechtliche Würdigung

Der konsolidierte Gesamtabschluss wird gemäß § 128 Abs. 6 NKomVG nach den Regeln des Jahresabschlusses aufgestellt. Gemäß § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG brauchen Aufgabenträger nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen zu werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Auftrage

Silke Lübben

Anlage/n

Anlage 1 zur Vorlage BV_2024_026

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.: